Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 35 (1964)

Artikel: Probleme des Gewässerschutzes nach dem neuen Gesetz und den kantonalen Ausführungsbestimmungen

Autor: Burri, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-956511

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Probleme des Gewässerschutzes nach dem neuen Gesetz und den kantonalen Ausführungsbestimmungen

Noch sind es keine dreißig Jahre her, seitdem wir uns als Schulbuben an warmen Sommertagen in irgendeinem Bach oder Bächlein unseres Senselandes tummelten und badeten und uns ungehindert am fröhlichen Spiel im Wasser ergötzten. Es ist mir in ganz deutlicher Erinnerung, wie sauber durchsichtig und klar die Bäche damals noch durch unser Ländchen flossen, wie die vorbeischießenden Forellen im Sonnenstrahl aufblitzten und wie sich der blaue Himmel, die Sonne und die weißen Wolken in ihrem Wasser spiegelten. Dieses Bild hat sich bei uns erst in den letzten Jahren wesentlich verändert. Wie in anderen Gegenden schon einige Jahre vorher, sind auch unsere Bäche und Seen trüb und blind geworden; ihre schmutzigen und grauen Wasser zerstören unaufhaltsam die Poesie des fröhlich sprudelnden Bächleins, und das Baden, früher reinste Erholung und schönstes Vergnügen, ist gesundheitsgefährlich, wohl auch verboten, jedenfalls aber so zweifelhaft geworden, daß nur ein nachfolgendes Seifenbad wieder ein Gefühl der Sauberkeit verschaffen kann.

Es ist wohl dieser Aspekt des Problems, welcher dem um die Reinheit und Schönheit unserer Heimat Besorgten vorerst in die Augen springt und zum Aufsehen mahnt. Genügend bekannt und seit Jahr und Tag in allen Zeitungen und Zeitschriften eingehend behandelt sind die viel weiter gehenden und tiefer, direkt an unser Dasein rührenden Folgen dieser Veränderungen: die Gefährdung unserer Wirtschaft, unserer Gesundheit, ja unseres Daseins selbst.

Es mag sich deshalb wohl lohnen, auch im Rahmen des Heimatkundevereins zu untersuchen, wodurch die Verschandelung, die unerhörte Ausbeutung dieses unersetzlichen und wertvollsten Lebensquells verursacht wird, und wie ihr, im Rahmen der heute gegebenen gesetzlichen Vorschriften, Einhalt geboten werden kann. Wenn auch die Einsicht in die Notwendigkeit sofortiger und durchgreifender Maßnahmen zum Schutz der Gewässer langsam überall Eingang findet, muß doch weiterhin und vermehrt betont werden, daß es sich um eine dringliche nationale Aufgabe handelt, ebenso, wenn nicht wichtiger als der Bau von Nationalstraßen.

Als Hauptursachen der allgemeinen Wasserverderbnis sind zu betrachten:

- Die zahlreichen und verschiedenartigen *Abwässer*, welche aus Dörfern und Städten, aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in Flüsse und Seen eingeleitet werden. Die Vermehrung und gleichzeitige Zusammenballung der Bevölkerung in größeren Ortschaften und Städten, das ständig wachsende Bedürfnis nach Sauberkeit und damit verbunden, der vermehrte Verbrauch von Wasser und Reinigungsmitteln, bewirken eine solche Steigerung des Abwasserzuflusses, daß dieser auf natürlichem, organischem Wege nicht mehr bewältigt werden kann. Dabei spielen die synthetischen Waschmittel eine besonders schädliche Rolle (der Wasch- und Spühlmittelindustrie obliegt die Aufgabe, synthetische Produkte herzustellen, die rasch und möglichst vollständig abbaubar sind). Einen nicht weniger schädlichen Beitrag liefern Industrie und Gewerbe, deren Abwässer häufig giftige oder doch äußerst schwer abbaubare Stoffe enthalten. Die intensive Bewirtschaftung des Bodens zwingt unsere Landwirte, die Errungenschaften von Technik und Wissenschaft zu benutzen; wie leicht wird jedoch vergessen, daß die Düngung, die Schädlingsbekämpfung und Unkrautvertilgung ihren guten Teil zur chemischen Gewässerverschmutzung beitragen.

- Die *festen Abfallstoffe*, wie sie aus Haus und Hof, Industrie und Gewerbe anfallen. Wie viele Gemeinden des Kantons kennen die Einrichtung einer regelmäßigen und überwachten Kehrichtabfuhr? Von denjenigen, welche ihren Kehricht durch Ablagerung und Deponie beseitigen, können einzelne ihre Plätze noch während einem bis 10 Jahren benutzen. An allen andern Orten schüttet man den

Kehricht kurzerhand in vorbeifließende Bäche, an Waldränder oder in offenes Gelände (ausgebeutete Kiesgruben, Bachtobel usw.). Wo er ins offene Gewässer abgekippt wird, verderben die auslaugbaren Stoffe das betreffende Gewässer auf weite Strecken. Die unzähligen häßlichen Deponien, welche an allen möglichen Orten angetroffen werden, bezeugen, daß diesem Punkte viel zu wenig Beachtung geschenkt wird.

- Das *Öl*. Man weiß um die verheerenden Folgen, die nur eine kleine Menge Öl in einem Grundwasserstrom anrichten kann. Ein einziger Liter genügt, um eine Million Liter Trinkwasser ungenießbar zu machen. Es sei hier ganz besonders auf die tausende im Untergrund eingelagerten Vorratstanks hingewiesen, welche mit der Zeit leck werden und ihren Inhalt ins Grundwasser abfließen lassen.

Was ist bis heute geschehen, um der verheerenden Entwicklung Einhalt zu bieten?

Anfangs dieses Jahrhunderts schienen sich die Folgen der Gewässerverschmutzung auf die Schädigung der Fischerei zu beschränken. Die ersten gesetzlichen Maßnahmen wurden deshalb auch in dieser Richtung getroffen, fanden jedoch kaum praktische Durchsetzung. Die aufzuwendenden Mittel wurden im Verhältnis zu den Interessen der Fischerei allein als viel zu hoch bewertet. Erst mit dem Beginn der Industrialisierung und der Vermehrung der Bevölkerung begann die Gewässerverschmutzung lebenswichtige Interessen der Allgemeinheit zu gefährden, was die Ergreifung von Schutzmaßnahmen als notwendig und allgemein als dringlich erkennen ließ.

Das Schweizervolk hat sich dieser Einsicht nicht verschlossen und hat in der denkwürdigen Abstimmung vom 6. Dezember 1953 den neuen Verfassungsartikel 24 quater mit vorher nie erlebtem Mehr von 671.565 Ja gegen 154.234 Nein und mit Zustimmung sämtlicher Stände angenommen. Der Bund ist damit berechtigt worden, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen.

In Ausführung des genannten Verfassungsartikels trat am 1. Januar 1957 das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (BSchG) samt der dazugehörigen bundesrätlichen Vollzugsverordnung in Kraft. Mit dem Erlaß dieser gesetzlichen Regelung ist

ein Werkzeug geschaffen worden, welches die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen ermöglichen soll. Die Vorschriften beziehen sich auf sämtliche «ober- und unterirdische, natürliche und künstliche, öffentliche und private Gewässer mit Einschluß der Quellen». Gegen deren Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Abwässer jeder Art aus Kanalisationen dürfen nur mit Bewilligung des Kantons mittelbar oder unmittelbar in Gewässer eingebracht werden, sagt das Gesetz, wobei daran jeweilig die nötigen Bedingungen zum Schutz des Wassers zu knüpfen sind. Leider sind durch den Bundesgesetzgeber keine direkten Maßnahmen angeordnet worden. Art. 6 des Gesetzes verfügt: «Die Verhinderung künftiger Verunreinigung und die Beseitigung bestehender Mißstände obliegt den Kantonen unter Aufsicht des Bundes». Diese Überweisung des Vollzugs an die Kantone hat aber zur Folge, daß eine Gesamtplanung vorläufig ausgeschlossen ist, und daß die Gesetzesanwendung, je nach Kanton, mit mehr oder weniger Energie an die Hand genommen wird.

Der Kanton Freiburg hat am 7. Juni 1959 einen ersten Ausführungsbeschluß erlassen und am 4. Februar 1964 durch das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. November 1963 (revidiert) ergänzt. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz ist gegenwärtig in Vorbereitung. Die freiburgische gesetzliche Regelung ist demzufolge noch nicht vollständig. Aus dem Ausführungsgesetz vom 4. Februar 1964 sind in großen Zügen einige hauptsächlichste Punkte festzuhalten:

Dem Beispiel des Bundes folgend hat auch der Kanton die Durchführung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen nicht selber an die Hand genommen, sondern damit die Gemeinden beauftragt. Damit ist der schwarze Peter noch einmal weitergeschoben worden, sodaß die Initiative zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen den einzelnen Gemeinden obliegt. Die Nachteile, die sich aus dieser Regelung ergeben, sind augenfällig. Die unterschiedliche Beweglichkeit der Gemeindeverwaltungen, der häufige Mangel an Verständnis für Belange, welche über die eigenen Gemeindegrenzen hinausgehen, sowie die beschränkte Finanzkraft der Gemeinden, werden in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ein sehr schwerfälliger Hemmschuh sein. So wie im Rahmen der Eidgenossenschaft, wird auch unweigerlich im Kanton die Anwendung und Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nicht einheitlich sein.

Den Gemeinden ist mit dieser Anordnung eine äußerst schwere und verantwortungsvolle Aufgabe überbunden worden. Hat sie doch sämtliche, vom Gesetz geforderten Maßnahmen zur Beseitigung der Gewässerverschmutzung zu erlassen, die Ablagerungsplätze von Heizöl und Treibstoffen zu begutachten, öffentliche Ablagerungsplätze für Kehricht und Abfälle von Reinigungsanlagen zu errichten, die Kontrolle über den gehörigen Betrieb und die regelmäßige Entleerung von privaten Kläranlagen vorzunehmen, sowie, schlußendlich, Projekte und Finanzierungspläne für kollektive Kläranlagen auszuarbeiten und deren Erstellung und Betrieb durchzuführen. Die Konzeption unseres Gesetzes legt den Erfolg oder Mißerfolg der Bekämpfungsmaßnahmen in die Hände der Gemeinden. Wo diese versagen, wird noch auf lange Zeit der Gewässerschutz eine Wunschvorstellung bleiben.

Ob unsere Gemeinden den ihnen gestellten Aufgaben gerecht werden, wird nicht allein von ihrem guten Willen und Einsatz abhängen, sondern wohl in erster Linie von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Die Kosten der Errichtung einer Gesamtkläranlage im Rahmen der Gemeinde erreichen Beträge von Fr. 500.— bis Fr. 600.— und mehr pro Einwohner. Die gegenwärtige Subventionspolitik des Bundes und des Kantons ist ganz besonders für unsere eher finanzschwachen Gemeinden des Sensebezirks völlig ungenügend. Je nach Einwohnerzahl und Wehrsteuerertrag darf mit einer Bundessubvention von 20-35 % gerechnet werden, wobei die Kanalisationen zur Kläranlage grundsätzlich nicht subventioniert werden. Der Kanton seinerseits leistet einen Beitrag, welcher festgesetzt worden ist auf das durch den Bundesgesetzgeber vorgeschriebene Minimum von 3/5 des Bundesbeitrages. Durchschnittlich muß eine Gemeinde auf diese Weise damit rechnen, daß sie 50-60 % der Erstellungskosten der Kläranlage allein zu tragen hat. Daß diese Subventionspolitik unseren Gemeinden die schönsten Projekte verunmöglicht, liegt auf der Hand.

Diese Schwierigkeit kann auch nicht behoben werden, durch den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden, welche im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in anderer Form ihre Aufgabe durch Errichtung einer Gesamtkläranlage im Gemeindeverband zu lösen gedenken. Trotz der äußerst großen Vorteile einer solchen Lösung, übrigens ganz offensichtlich die einzig vernünftige, wie die Erfassung bedeutend größerer Einzugsgebiete, die Senkung der Errichtungs- und ganz besonders der Unterhaltskosten, scheitern diese

Projekte regelmäßig an der Geldfrage. Auch sie werden im gleichen Rahmen subventioniert, mit dem einzigen Vorteil, daß die Zu- und Ableitungen in den innerhalb des Baugebietes gelegenen Zonen von der Subventionierung miterfaßt werden.

Das vorerwähnte kantonale Ausführungsgesetz bestimmt des weitern, daß die Gemeinden in der Ausführung ihrer Aufgaben einer kantonalen Oberaufsicht unterstellt sind, welche durch den Staatsrat ausgeübt wird. Diesem stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Abschluß von interkantonalen Vereinbarungen
- Gewährung des Enteignungsrechtes
- Genehmigung der Gemeindereglemente, der Statuten der öffentlichen Körperschaften (Gemeindeverbände), der Gemeinde-Richtpläne für Abläufe und der Projekte der Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- Er kann eine Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden verpflichten innert hinreichender Frist die Netze und Einrichtungen zum Schutz der Gewässer zu erstellen.

Diese letztere Kompetenz, nämlich als Organ mit Befehlsgewalt aufzutreten, läßt hoffen, daß bei ernstlicher Verschlimmerung der Zustände wenigstens auf diesem Wege Abhilfe geschaffen werden kann. Immerhin hat das kantonale Amt für Gewässerschutz im Hinblick auf eine Gesamtplanung bereits einen Zonenplan ausgearbeitet, welcher den Kanton in verschiedene Dringlichkeitszonen aufteilt, wo die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Abwässerreinigung beförderlich an die Hand genommen werden soll. Es sind dabei folgende Zonen geschaffen worden:

Erste Dringlichkeitszone: Stadt Freiburg und nächste Umgebung. Die sofortige Klärung der Abwässer der Stadt Freiburg ist umso dringender geworden, als diese nicht mehr in ein fließendes Gewässer mit großem natürlichem Regenerationsvermögen abgeleitet werden können, sondern in den Schiffenensee abfließen. Wer sich an die Ufer dieses Sees begibt, dessen Wasser eine fast schwarze Färbung aufweisen und zu gewissen Zeiten wie Jauche stinken, wird ohne weiteres die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen einsehen. Die Stadt Freiburg hat die Erstellung der Kläranlage auch bereits begonnen und es

darf wohl in absehbarer Zeit mit deren Fertigstellung gerechnet werden. Bis der See jedoch wieder sauber und gesund sein wird, dürften noch einige Jahre vergehen.

Zweite Dringlichkeitszone: Es handelt sich hier um die Gebiete mit größerer Bevölkerungsdichte und die Industriezentren. In diese Zone sind vorläufig eingeschlossen worden sämtliche Bezirkshauptorte sowie alle übrigen größeren Ortschaften. Im Sensebezirk werden davon erfaßt: Tafers, Düdingen, Wünnewil und Flamatt.

Sämtliche Gemeinden dieser Dringlichkeitszone werden verpflichtet, Gesamtkläranlagen im Gemeindeverband oder einzeln zu errichten. Diese Anlagen haben eine mechanische und eine biologische Reinigung zu ermöglichen und werden nach den neuesten technischen Errungenschaften eine Klärung der Abwässer bis zu 95 % bewirken. Nach Beendigung der beiden ersten Dringlichkeitsprogramme werden nach heutiger Berechnung ca. 48 % der Kantonseinwohner davon erfaßt sein; die restlichen 52 % werden sich in Zonen landwirtschaftlicher und halblandwirtschaftlicher Verhältnisse befinden, in welchen ungefähr die Hälfte an mechanischen Einzelkläranlagen angeschlossen sein werden. Mit der Erreichung dieses Zieles wäre ein wesentlicher Teil unserer Aufgabe zum Schutz der Gewässer erfüllt.

Der Weg dahin wird jedoch lang und beschwerlich sein. Die Gemeinden in den vorgenannten Dringlichkeitszonen haben sich wohl verpflichtet, ihre Kläranlagen innert 3-5 Jahren zu erstellen; beim heutigen Stand der Subventionspolitik werden diese Zusicherungen jedoch weit über die vorgesehene Zeitspanne hinaus auf dem Papier bleiben. Trotzdem wird in diesen Gebieten schon jetzt von der Pflicht zur Erstellung von Einzelkläranlagen für Neubauten abgesehen, wie dies sonst grundsätzlich gefordert wird. Laufend werden demzufolge neue Wohnhäuser, Wohnblöcke, Schulhäuser usw. errichtet, ohne daß deren Abwässer irgendwie geklärt würden. Diese fließen deshalb bis zur Erstellung der geplanten Gesamtkläranlage in die öffentlichen Gewässer und verschmutzen diese weiterhin und in stets steigendem Maße. Dieser Umstand muß dringend und aufmerksam verfolgt werden, und mit der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen darf nicht ungebührlich lang zugewartet werden. Es ist tatsächlich nicht mehr zu verantworten, den bereits beängstigenden Zustand unserer Gewässer noch weiter zu verschlimmern.

Trotz all der im Grunde genommen guten und unter günstigen Bedingungen auch ausreichenden Gesetze, welche den Behörden weitreichende rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen geben, ist der Gewässerschutz im Kanton Freiburg, wie auch anderswo, offensichtlich noch nicht weit gediehen. Er hält nicht einmal mit der ständigen Zunahme der Verschmutzung Schritt, geschweige denn, daß eine wesentliche Besserung einträte. Wer das Problem gesamtschweizerisch betrachtet und dabei die lokalen Gegebenheiten mitberücksichtigt, muß zur Überzeugung kommen, daß noch wenigstens die eine oder andere der nachstehenden Forderungen erfüllt werden muß, wenn in absehbarer Zeit und bevor nicht wieder gutzumachende Schäden eingetreten sind, eine Sanierung unserer Gewässer erreicht werden soll:

- Eine *schweizerische Gesamtplanung:* Die auf Grund einer jahrhundertelangen politischen Entwicklung bei den Kantonen liegende Gewässerhoheit läßt eine sinnvolle regionale Planung der Gewässerreinhaltung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Auch das Bundesgesetz hat diesem Umstand Rechnung getragen und die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerreinigung den Kantonen übertragen. Die unterschiedliche Entschlossenheit der Behörden und des Volkes dem Gewässerschutz gegenüber tritt deutlich in Erscheinung, nicht zuletzt unter dem Einfluß einer unterschiedlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur und ungleicher finanzieller Möglichkeiten. Die Koordination der Anstrengungen bereitet angesichts der relativen Kleinheit der Hoheitsgebiete und der komplizierten, ineinandergreifenden Kantonsgrenzen größere Schwierigkeiten. Das Wasser, gleichviel ob oberirdisch oder unterirdisch, nimmt ja auf diese Grenzen keine Rücksicht. Wirksam, gerecht, ökonomisch und weitschauend lassen sich daher Sanierungspläne nur aufstellen, wenn sie die gesamten Bedürfnisse und Möglichkeiten eines Einzugsgebietes berücksichtigen, und wenn durch die beteiligten Kantone die Sanierungsmaßnahmen sinnvoll aufeinander ausgerichtet werden.

  Es würde auch tatsächlich wenig nützen, wenn ein tieferliegender Kanton mit großen Anstrengungen in seinen Gewässern Ordnung hielte, währenddem ihm aus dem höherliegenden Gebiete weiterhin verunreinigte Gewässer zuflössen. Wo 25 kantonale Gewässerschutz-

behörden die Gesamtaufgabe durchführen müssen, da braucht es ein hohes Maß an gutem Willen, viel Verständnis für die gegenseitigen Belange und auch eine beträchtliche gegenseitige Hilfsbereitschaft, um über die Kantonsgrenzen hinweg zu einem rationellen Gesamtplan zu gelangen. Und doch erscheint eine schweizerische Gesamtplanung unerläßlich, wenn wir in absehbarer Zeit und auf geradestem Weg zur wirklichen Sanierung unserer Gewässer gelangen wollen. Die verantwortlichen Behörden, insbesondere die Bundesbehörden werden sich dieser Aufgabe nicht entziehen können.

- Die *Finanzierung* muß gesichert werden: auch dieses Problem läßt sich zweifellos befriedigend lösen; es muß nur erkannt werden, daß die gestellte Aufgabe regionaler und nationaler Natur ist, daß sie also nicht im kommunalen Rahmen allein bewältigt werden kann. Die vom Bundesrat geregelte Subventionierung ist ein Schritt in dieser Richtung, mit ihr allein jedoch ist das Problem keineswegs gelöst. Der den Gemeinden verbleibende größere Rest der Finanzierung bleibt aufzubringen und übersteigt, wenigstens in unserer Gegend, bei weitem die gegebenen Möglichkeiten. Es ist deshalb unumgänglich und für den Erfolg des Gewässerschutzes notwendig, daß der Bund seine Subventionspolitik revidiere und sie den Verhältnissen und Bedürfnissen, insbesondere der finanzschwachen Gemeinden, großzügiger anpasse. Wenn eine allgemeine Erhöhung der Subventionen nicht zweckdienlich oder nicht notwendig sein sollte, könnte die finanzielle Hilfe des Bundes so geordnet werden, daß ihm die Möglichkeit gegeben wird, den Bau von dringlichen Kläranlagen durch Finanzhilfe zu beschleunigen oder die Gemeinden, welche mangels ausreichender Mittel außerstande sind, die erforderlichen Anlagen fristgerecht zu bauen, wirksam zu unterstützen, sei es durch Beiträge «à fonds perdu», sei es durch niedrig oder nicht verzinsliche Darlehen.

Es besteht kein Zweifel, daß die heutige gesetzliche Regelung, wie sie hievor in großen Zügen besprochen wurde, nach neuen und großzügigen Ergänzungen ruft, wenn das gesteckte Ziel rechtzeitig erreicht werden soll. Ich bin jedoch überzeugt, daß die verantwortlichen Behörden in Bund und Kanton die hiezu erforderlichen Wege finden werden.

PETER BURRI